

Förderrichtlinie der Gemeinde Flieden für den privaten Erwerb von Wohngrundstücken und leerstehenden Altbauten durch Familien mit Kindern („Kinderbonus“) vom 01.01.2019, geändert am 20.03.2019 und 07.05.2024

Die Gemeinde Flieden fördert den Erwerb von unbebauten, mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstücken („Baulücken“), die von privaten oder institutionellen Grundstückseigentümern an Familien mit berücksichtigungsfähigen Kindern veräußert werden. Ebenso wird auch der Erwerb von Grundstücken gefördert, die mit einem leerstehenden Wohngebäude bebaut sind, das vor 1965 errichtet wurde („leerstehende Altbauten“).

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Baulücken und leerstehenden Altbauten durch Familien, die eine Nutzung der erworbenen Liegenschaft für eigene Wohnzwecke anstreben und die dafür notwendigen baulichen Maßnahmen durchführen.

Hinsichtlich der förderfähigen Liegenschaften, dem antragsberechtigten Personenkreis sowie den Auflagen zur Bebauung und Eigennutzung gelten die unter „Definitionen“ beschriebenen Merkmale.

Definitionen

Baulücken

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind unbebaute Grundstücke innerhalb der Ortslagen der Gemeinde Flieden, jedoch frühestens 15 Jahre nach der vollständigen erstmaligen Erschließung. Das Grundstück gilt als unbebaut, wenn darauf kein zu Wohnzwecken gebautes Gebäude errichtet ist oder der Bau eines solchen Gebäudes begonnen wurde. Das Grundstück muss im Sinne der baurechtlichen Vorschriften mit einem Wohngebäude bebaubar sein.

Leerstehende Altbauten

Als Altbauten im Sinne dieser Richtlinie werden Ein- und Zweifamilienhäuser innerhalb der Gemeinde Flieden, die vor dem Jahr 1965 errichtet wurden und seit mindestens drei Jahren vollständig unbewohnt sind, anerkannt. Eine Förderfähigkeit ist auch gegeben, wenn das vorhandene Gebäude abgerissen und mit einem Wohngebäude neu bebaut wird.

Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind Familien mit berücksichtigungsfähigen Kindern, die eine förderfähige Liegenschaft im Sinne dieser Richtlinie erwerben und dort ein Wohngebäude zum Zweck der Eigennutzung zu errichten. Der Antrag ist von allen Erwerbern der Liegenschaft gem. notariellem Grundstückskaufvertrag gemeinschaftlich zu stellen. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Grundstückskaufvertrages über die geförderte Liegenschaft zum Haushalt der Käufer gehören und für die zu diesem Zeitpunkt ein eigener Kindergeldanspruch zugunsten der Käufer besteht. Darüber hinaus werden Kinder berücksichtigt, die innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt zur Familie hinzukommen und die vorstehenden Bedingungen erfüllen. Die Kindergeldberechtigung ist nachzuweisen.

Bauverpflichtung und Eigennutzung

Voraussetzung für eine Förderung ist die bezugsfertige Errichtung eines Wohngebäudes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines notariellen Grundstückskaufvertrages. Im Falle des Erwerbs eines leerstehenden Altbaus im Sinne dieser Richtlinie und diese nicht abgerissen, sondern saniert und neu bezogen werden soll, entfällt die Verpflichtung zur Neuerrichtung. Mindestens eine Wohnung des neu errichteten oder des sanierten Gebäudes muss innerhalb dieser Frist durch den Antragsteller und seine Familie, für die die Förderung gewährt wurde, bezogen werden und für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens fünf Jahren als Hauptwohnsitz genutzt werden. Für Kinder, die wegen Schul- oder Berufsausbildung oder aufgrund eines Studiums auswärtig untergebracht sind, ist eine Anmeldung als Nebenwohnsitz ausreichend.

2. Höhe der Förderung

Je berücksichtigungsfähigem Kind wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von **3.000 €** gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten.

3. Antragstellung und Förderzusage

Der Antrag auf Förderung ist spätestens innerhalb des dem Erwerb folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Flieden einzureichen. Sofern nach einer Förderzusage berücksichtigungsfähige Kinder zur Familie hinzukommen, ist dies der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Nachweise innerhalb von zwölf Monaten anzuzeigen, um eine Erhöhung der Fördersumme zu beantragen.

Der Gemeindevorstand entscheidet grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Eine positive Förderentscheidung setzt die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen voraus.

Der Erwerb einer förderfähigen Liegenschaft ist durch eine Kopie des notariellen Grundstückskaufvertrages und einen entsprechenden Grundbuchauszug nachzuweisen. Die für die Förderung erforderlichen Nachweise hat der Antragsteller auf seine Kosten zu erbringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung setzt die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel voraus. Förderungen werden unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Fördervoraussetzungen insgesamt erfüllt sind oder innerhalb der festgelegten Fristen erfüllt werden müssen. Bewilligte Fördermittel können ggf. im darauffolgenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden.

Bewilligte Förderungen werden in zwei Raten ausgezahlt. Die Höhe der ersten Rate beläuft sich auf zwei Drittel der bewilligten Fördersumme und wird ausgezahlt nach der Bewilligung der Förderung.

Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach dem Nachweis der Eigennutzung der hergestellten Wohnimmobilie im Sinne dieser Richtlinie.

4. Rückforderungsanspruch

Die Gemeinde Flieden ist berechtigt, die Förderung von den Begünstigten ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Bestimmungen dieser Richtlinie insbesondere hinsichtlich Bauverpflichtung und Eigennutzung nicht eingehalten werden oder die Immobilie vor Erfüllung aller Voraussetzungen der Förderung gemäß dieser Richtlinie wieder veräußert wird.

Falls die Begünstigten die Auflagen insbesondere hinsichtlich der Eigennutzung aus gravierenden oder nicht selbst verschuldeten Gründen nicht erfüllen können, können Sie bei der Gemeinde Flieden unter Darlegung und Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich beantragen, dass auf eine Rückzahlung der Förderung ganz oder teilweise verzichtet wird. Die Entscheidung über eine Rückzahlung trifft der Gemeindevorstand.

5. Ergänzende Bestimmungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur erhalten, wer nicht bereits Fördermittel der Gemeinde Flieden zum Bauplatzerwerb in Anspruch genommen hat. Ein Kind kann für eine Förderung nur einmal, also nur für genau einen Erwerbsfall, berücksichtigt werden.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Antragsteller bereits Eigentümer einer Wohnimmobilie oder eines bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemeinde Flieden sind. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn die vorhandene Immobilie bzw. das Baugrundstück innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist veräußert wird.

Entscheidungen zur Abweichung von Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstiger besonderer Sachverhalte im Einzelfall trifft der Gemeindevorstand.

6. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2028. Stichtag für die Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das jeweilige Datum der notariellen Beurkundung des der Förderung zugrunde liegenden Grundstückskaufvertrages. Förderfähig sind Grundstückskaufverträge mit einem Beurkundungsdatum ab Inkrafttreten der Richtlinie.